

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Anerkennung des Vereins "Freie Christliche
Schule und Kindergarten Heidelberg e. V."
als Träger der freien Jugendhilfe**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	24.11.2004	Ö	O ja O nein O ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Verein „Freie Christliche Schule und Kindergarten Heidelberg e.V.“ wird gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 8 Landesjugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der in der Vorlage ausgeführten fachlichen und rechtlichen Vorgaben.

Begründung

I. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben:

Die Freie Christliche Gemeinde Heidelberg betreibt seit 1989 einen Kindergarten mit 16 Betreuungsplätzen am Vormittag. Ziel der Arbeit des Kindergartens ist es, die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Die Kinder sollen im christlichen Glauben erzogen werden. Neben dem Kindergarten betreibt die Gemeinde eine Grund- und Hauptschule, die vom Oberschulamt als Ersatzschule anerkannt ist.

Der Trägerverein des Kindergartens, „Freie Christliche Schule und Kindergarten Heidelberg e.V.“ hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Die Rechtsform des Vereins wurde für den Kindergarten erst 2004 gewählt. Zuvor wurde der Kindergarten unmittelbar von der Freien Christlichen Gemeinde Heidelberg als Religionsgemeinschaft ohne öffentlich-rechtlichen Status betrieben.

Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist gemäß § 8 Landesjugendhilfegesetz das Kinder- und Jugendamt Heidelberg zuständig, da der Verein ausschließlich im Stadtgebiet Heidelberg tätig ist.

Gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII müssen folgende **Voraussetzungen für die Anerkennung** als Träger der freien Jugendhilfe vorliegen:

Als Träger der freien Jugendhilfe können **juristische Personen und Personenvereinigungen** anerkannt werden, wenn sie

- 1) auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII **tätig** sind,
- 2) **gemeinnützige Ziele** verfolgen,
- 3) aufgrund der **fachlichen und personellen Voraussetzungen** erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- 4) die Gewähr für eine den **Zielen des Grundgesetzes** förderliche Arbeit bieten.

Einen **Anspruch** auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den genannten Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist (§ 75 Abs. 2 SGB VIII).

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhalten insbesondere das Recht auf

- o Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- o Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz), in denen darauf hingewirkt werden soll, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
- o frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 KJHG, §§ 2,4 der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg).

Aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann **kein** Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Die Anerkennung ist allerdings **Voraussetzung** für die Förderung nach der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg.

II. Prüfung der Voraussetzungen:

Der Verein „Freie Christliche Schule und Kindergarten Heidelberg e.V.“ ist eine juristische Person und kann daher aufgrund ihrer Rechtsform grundsätzlich als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden.

1) Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Der Kindergarten der Freien Christlichen Gemeinde wurde 1989 als familienergänzendes Angebot gegründet. Er strebt eine bewusst biblische Erziehung an mit Schwerpunkt auf der Betreuung von Vorschulkindern. Der Kindergarten bietet 16 Plätze mit Betreuung am Vormittag an.

Die Rechtsform des Vereins wurde für den Kindergarten erst 2004 gewählt. Der Trägerverein führt in Bezug auf den Kindergarten die bisherige Tätigkeit der freien Christlichen Gemeinde lediglich in anderer Rechtsform fort. Vorstände des Vereins sind Mitglieder der Freien Christlichen Gemeinde. Der Kreis der für den Kindergarten verantwortlichen Personen hat sich durch die Änderung der Rechtsform nicht verändert. Die bestehenden Verträge, beispielsweise Arbeitsverträge, bestehen unverändert fort. Somit hat sich faktisch keine Änderung in der Trägerschaft des Kindergartens ergeben. Maßgeblich für die Dauer der Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit. Diese wird bereits seit Jahren ausgeübt. Insoweit wird dem Verein „Freie Christliche Schule und Kindergarten Heidelberg e.V.“ die langjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe zugeschrieben.

2) Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist steuerrechtlich zu beurteilen. Der Kindergarten der Freien Christlichen Gemeinde wird von einem Verein betrieben. Dieser Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

3) Fachliche und personelle Voraussetzungen

Die Gemeinde betreibt den Kindergarten bereits seit 1989. Sie beschäftigt als Fachkräfte eine Sozialpädagogin und eine Erzieherin, die 16 Kinder in einer Gruppe betreuen. Der Kindergarten sieht sich als ergänzendes Angebot zum Elternhaus. Er will die Kinder nach dem biblischen Menschenbild erziehen und bilden.

Der Verein „Freie Christliche Schule und Kindergarten Heidelberg e.V.“ lässt erwarten, dass er aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen auch künftig einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten kann.

4) Ausrichtung nach den Zielen des Grundgesetzes

In der Kindergartenordnung des Freien Christlichen Kindergartens ist folgender Passus aufgenommen:

„Für die Arbeit im Freien Christlichen Kindergarten (FCKG) sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien – soweit sie im Einklang mit Gottes Wort stehen – [...] maßgebend“. Die Einschränkung „soweit sie im Einklang mit Gottes Wort stehen“ wurde aufgrund der Erfahrungen im Dritten Reich aufgenommen. Man will sich damit gegen eine mögliche staatliche Ordnung schützen, die nicht auf rechtsstaatlichen, freiheitlichen und demokratischen Werten beruht und sich dagegen wendet. Die bestehende staatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Grundgesetz, das auf eben diesen rechtsstaatlichen Werten beruht, stellen die Freie Christliche Gemeinde und der Verein „Freie Christliche Schule und Kindergarten Heidelberg e.V.“ nicht in Frage. Der Verein „Freie Christliche Schule und Kindergarten Heidelberg e.V.“ bietet Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

III. Fazit:

Der Verein „Freie Christliche Schule und Kindergarten Heidelberg e.V.“, der bereits vom Land als Schulträger anerkannt ist, erfüllt die in § 75 Abs. 1 KJHG genannten formellen Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Der Verein hat damit **einen Anspruch auf Anerkennung** als Träger der freien Jugendhilfe, da die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe bereits seit Jahren ausgeübt wird.

gez.

Dr. B e ß